

Merkblatt zum Antrag auf Förderung der „Zucht- und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen“

Bitte das Merkblatt vor dem Ausfüllen des Grundantrages aufmerksam lesen!

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck vollständig ausgefüllt, **mit den dazugehörigen Anlagen** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Es sind immer die Anlage 1 und/oder die Anlage 2 auszufüllen. Je nachdem, ob Sie Einzeltiere (Pferde, Rinder, Schweine) oder Schafe und Ziegen beantragen. Die Anlagen sind fester Bestandteil des Antrages und müssen zwingend von jedem Antragssteller vollständig ausgefüllt werden.

Bitte vergessen Sie die Unterschriften nicht auf den von Ihnen ausgefüllten Anlagen und dem Grundantragsformular!

1. Was wird gefördert?

Die förderfähigen Haus- und Nutztierassen sind auf der Rückseite der auszufüllenden Anlagen aufgelistet.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. **Die Bagatellgrenze beträgt 60,00 € pro Jahr.**

Gefördert wird die Zucht und Haltung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die in ihrem Bestand bedroht sind und in der Datenbank „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt werden.

Die jährliche Förderung pro Tier, welches mit Beginn des Verpflichtungsjahres das Mindestalter bereits erreicht hat, beträgt für

Rinder	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	120 Euro
	Kuh, Bulle	200 Euro
Pferde	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	120 Euro
	ab 2 Jahre	200 Euro
Schweine	Zuchtsauen über 50 kg	100 Euro
	Eber	60 Euro
Schafe/Ziegen	Mutter, Bock	30 Euro

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig. Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Hat ein Ersatztier das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird dieses zwar bei der Auszahlung der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier anerkannt.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von 15 Arbeitstagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden.

Abweichungen vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tieren ist der Bewilligungsbehörde mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung schriftlich mitzuteilen.

3. Welche Verpflichtungen und Voraussetzungen müssen eingehalten werden?

Wird der Grundantrag für Pferde, Rinder und Schweine gestellt, so sind die Antragsteller verpflichtet, der Bewilligungsbehörde eine Zuchtbescheinigung oder den Eintrag in das Zuchtbuch vorzulegen.

Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder die Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen beantragten Tiere.

Antragsteller müssen ihren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Tiere selbst halten. Die Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung, **die ihren Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen hat**, ist nachzuweisen.

Nachweise durch die Zuchtverbände:

Die Beteiligung an der Maßnahme sieht eine staatliche Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtverbänden vor. Es sind ausschließlich staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit der Durchführung und Gestaltung von Zuchtprogrammen und auch Erhaltungsprogrammen einer jeden beantragten Rasse betreuend.

In Anbetracht der Vielzahl der förderfähigen Rassen und die dafür zuständigen Zuchtverbände, wird empfohlen die Datenbank TGRDEU zu nutzen um die Adressen der Zuchtverbände für die erforderlichen Nachweise zu finden.

<http://tgrdeu.genres.de/index/index>

Bei der aufgerufenen Seite wählen Sie die Tierart über Haus- und Nutztiere aus und wählen anschließend die Rasse.

<http://tgrdeu.genres.de/default/hausundnutztiere/detailansicht/detail/63E5D466-B9EB-FD58-E040-A8C0286E751D>

Dort sehen sie dann alle Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für die Rasse führen.

Über die Startseite gehen Sie nun auf Veröffentlichung von Informationen gemäß Tierzuchtrecht dann auf Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen und wählen dort die Tierart aus.

<http://tgrdeu.genres.de/veroeffentlichungvoninformationengemaesstierzuchtrecht/zuechtervereinigungen/part/Zchtervereinigungen>

Aus dieser Liste können Sie dann den räumlichen Tätigkeitsbereich für Nordrhein-Westfalen der Züchtervereinigung entnehmen.

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Förderantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen sowie den „Richtlinienentwurf vom 26.11.2014 zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen.

4. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Der Antrag ist bis zum 31.12.2014 einzureichen (Ausschlussfrist)

Bitte beachten Sie, dass einige Kreisstellen ggfls. ab dem 22.12. geschlossen haben. Informieren Sie sich daher vorher, wann Ihre Kreisstelle geöffnet hat, um gegebenenfalls Fragen zum Antrag oder Hilfe bei der Ausfüllung des Antrags wahrzunehmen.